



## **STADT DIETENHEIM**

### **Allgemeine Bestimmungen der Stadt Dietenheim über die Zahlung eines Geldbetrags zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzablösung)**

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat am 19.04.2021 auf Grund von § 37 Abs. 6 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

#### **§ 1 Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen nach § 37 Abs. 5 LBO nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Stadt zulassen, dass der Bauherr zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung einen Geldbetrag an die Stadt zahlt (Ablösung) (§ 37 Abs. 6 Satz 1 LBO).
- (2) Spielotheken, Diskotheken und Vergnügungsstätten sind von der Möglichkeit der Ablösung der gesetzlichen Stellplatzverpflichtung ausgenommen.
- (3) Die Ablösung kann im Einzelfall durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verwaltungsakt geregelt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (5) Der Geldbetrag muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Sinne des § 37 Abs. 6, S. 2 LBO verwendet werden.

#### **§ 2 Höhe der Ablösungsbeträge**

Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung wird ein Geldbetrag (Ablösungsbetrag) von

**7.000 Euro je Stellplatz**

erhoben.

#### **§ 3 Zustimmung zur Ablösung und Ablösungsverträge**

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ablösung und den Abschluss von Verträgen mit den Bauherren über die Leistung von Ersatzbeträgen zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch den Bürgermeister.

#### **§ 4 Entrichtung des Ablösungsbetrages und Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann als Sicherheit für ihre durch einen Ablösungsvertrag begründete Forderung eine selbstschuldnerische Bürgschaft verlangen. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht, wenn der Ablösungsbetrag vor Erteilung einer Baugenehmigung oder in Einzelfällen vor Erteilung des Baufreigabebescheins bezahlt wird.

#### **§ 5 Ausnahmen und Erstattung**

- (1) Stellt der Bauherr innerhalb von drei Jahren nach Zustellung der entsprechenden Baugenehmigung die erforderlichen, bzw. abgelösten Stellplätze in zumutbarer Entfernung her, erstattet die Stadt auf Antrag den früher erhobenen Ablösungsbetrag.
- (2) Beteiligt sich ein Bauherr innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss einer Ablösevereinbarung an einem privaten oder öffentlichen Parkierungsobjekt in zumutbarer Entfernung von seinem Baugrundstück und ist grundbuchrechtlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt, dass die dort erworbenen Stellplätze nur zusammen mit Flächen des Baugrundstücks, für die ursprünglich eine Ablösung erfolgte, weiterveräußert werden können, erstattet die Stadt auf Antrag den früher erhobenen Ablösebetrag. Eine Verzinsung erfolgt jedoch nicht.
- (3) Der Bauherr kann die Aufhebung des Ablösungsvertrages und die Erstattung des gezahlten Ablösebetrages auf Antrag verlangen,
  - a) wenn der Bauantrag zurückgenommen wird,
  - b) wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
  - c) wenn der Bauherr von der Baugenehmigung keinen Gebrauch gemacht und auf diese schriftlich gegenüber der Stadt und der Baurechtsbehörde verzichtet hat,
  - d) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben worden ist oder
  - e) wenn sie durch Fristablauf erloschen (§ 62 LBO) und nicht vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag bei der Stadt eingegangen ist.
- (4) Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 20.04.2021 in Kraft. Die Bestimmungen vom 16.07.2001 treten dann außer Kraft.

Dietenheim, den 19.04.2021

Christopher Eh  
Bürgermeister